

Magdalena Kesselstatt
Initiative wertvolle Sexualerziehung
Schulstraße 2
A - 8790 Eisenerz
www.sexualerziehung.at



Magistrat der Stadt Wien
MA 11 - Wiener Kinder- und Jugendhilfe
Gruppe Recht - Referat Kindertagesbetreuung
Rüdengasse 11
1030 WIEN

Betreff: Anzeige - dringende Ausübung der behördlichen Aufsichtspflicht St. Nikolausstiftung – sex. Missbrauch an Kindern durch gefährdende Pädagogik

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wird dringend ersucht, die behördliche Aufsichtspflicht gegenüber der St. Nikolausstiftung auszuüben, da durch ein proaktiv sexualisierendes Pädagogikkonzept schwerwiegende Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der im Kindergarten betreuten Kinder ausgehen und die Grenze zum sex. Missbrauch dabei überschritten scheint. Zudem wurde den Eltern bislang – trotz aktiver Forderung – der Zugang zu diesem Dokument aktiv verweigert.

Wir sind eine österreichische Internetplattform, welche Eltern bzw. Ratsuchenden Informationen im Bereich Gewaltprävention und Sexualität von Kindern bietet. In diesem Zusammenhang nahm eine Mitarbeiterin nach einer verpflichtenden Weiterbildung der St. Nikolausstiftung mit uns Kontakt auf und übermittelte uns das in der Anlage beigefügte Dokument. Gleichzeitig wurde uns von Eltern bestätigt, dass das Konzept auch auf Nachfrage entgegen § 4 (1) Wiener Kindergartengesetz unter Verweis auf die Leitung der St. Nikolausstiftung den Eltern nicht ausgehändigt wird.

Zum Mangel des proaktiv sexualisierenden Pädagogikkonzeptes erlauben wir uns auf die beiliegende, 10 seitige Stellungnahme von Dr.med. Christian Spaemann, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, zu verweisen. Es entspricht jedenfalls keinen empirisch gesicherten Erkenntnissen und Methoden der Pädagogik, wie § 1 Abs. 1 Wiener Kindergartengesetz voraussetzt, dass die Kindergartenpädagoginnen die Schutzbefohlenen aktiv über die Möglichkeit zum „genitalen“ Untersuchen (verharmlosend genannt „Doktorspiel“) im Kindergarten informieren bzw. animieren. Auch wird im gegenständlichen proaktiv sexualisierenden Pädagogikkonzept die gesetzliche Aufsichtspflicht der Kindergartenpädagoginnen zugunsten sexueller Aktivitäten eingeschränkt, um den Kindern möglichst viel „Intimität“ beim gegenseitigen Erkunden Ihrer Genitalien zu ermöglichen. Die Unmündigen sollen eigenverantwortlich einen Partner für das genitale Untersuchen finden und entscheiden, wer wann wie und wo berühren darf und einander so viel streicheln, wie

ihnen und den Partnern angenehm ist. Die einzige Bedingung ist, dass die Unmündigen beim sexuellen Erkunden dem anderen nichts in den Po, die Scheide, den Penis, etc. stecken und der Altersunterschied maximal zwei Jahre beträgt. Die gegenseitigen genitalen Untersuchungen sollen von den Pädagoginnen nur dann „kurzfristig“ unterbunden werden, wenn es „oftmals zu Grenzüberschreitungen“ kam. Zweifelsohne ist dadurch die Grenze zum sexuellen Missbrauch, welcher in einer katholischen Institution stattfindet, überschritten indem das Schutzgut der körperlichen Integrität Unmündiger sowie die gesetzliche Aufsichtspflicht verletzt wurde.

Gleichzeitig verletzt die St. Nikolausstiftung vorsätzlich die Informationspflicht nach § 4 (1) Wiener Kindergartengesetz gegenüber den Eltern, indem die Herausgabe auf Nachfrage verweigert wird.

Dies begründet jedenfalls einen anzeigepflichtigen Mangel gegenüber der Behörde nach § 11 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 Kindergartengesetz. Die St. Nikolausstiftung schafft bewusst Situationen für Unmündige, welche das Schutzgut der körperlichen Integrität Unmündiger verletzt und die zu einer sexuell grenzverletzenden Eigendynamik führen können, die sich einer „verantwortungsvollen Aufsicht“ *per se* entziehen. Es sei daran erinnert, dass Kinder zu sexuellen Handlungen kein Einvernehmen in Form eines sog. *informed consent* setzen können, da dies eine Folgenabschätzung einschließen würde. Im Strafrecht gilt das *ex lege* Verbot sexueller Selbstbestimmungsunfähigkeit Unmündiger, welches nicht auf die Lustempfindungen sondern auf die Schutzkomponente und die gefährdende Dimension sexueller Handlungen für Unmündige abstellt. Eine proaktive Förderung sexueller Handlungen im Rahmen des Kindergartenbesuchs, wie es im Fall der St. Nikolausstiftung gegeben ist, steht jedenfalls im Widerspruch zur Sexualstrafrechtsordnung und kann daher niemals eine pädagogische Legitimation und schon gar keine Geheimhaltung dieses pädagogischen Ansatzes im Kontext der Sexualität erfahren.

Aufgrund dieses schwerwiegenden Verstoßes bitten wir Sie, Ihre Aufsichtspflicht zum Schutz der Kinder umgehend auszuüben und diese gefährdende Pädagogik zu beenden.

Mit besten Grüßen,

Magdalena Kesselstatt
Initiative wertvolle Sexualerziehung

Eisenerz, 25.9.2019

Anlage: Sexualpädagogisches Konzept St. Nikolausstiftung, Stellungnahme Dr. Spaemann